

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Augustusburg (Kurtaxe-Satzung) vom 19. März 2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, der §§ 2, 6 Absatz 2 Satz 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist und des § 26 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Augustusburg (Kurtaxe-Satzung) vom 19. März 2014 – bekannt gemacht am 30. März 2014 im Augustusburger Stadtanzeiger, Ausgabe April 2014 - beschlossen:

Artikel 1 – Änderungsbestimmungen

(1) Der § 3 der Kurtaxe-Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) Soweit die Erhebung der Kurtaxe der Umsatzsteuerpflicht unterliegt, tritt zur Kurtaxe nach Absatz 1 und 2 noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe. Die Gemeinde teilt dazu den für den Einzug und die Abführung der Kurtaxe nach § 10 Verantwortlichen rechtzeitig mit, ob eine Umsatzsteuerpflicht besteht und wenn ja, welcher Steuersatz anzuwenden ist.

(2) Der § 6 der Kurtaxe-Satzung wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (4) Gästekarten werden elektronisch über eine webbasierte Internet-Applikation erstellt und in gedruckter Form an die Gäste ausgereicht. Im Ausnahmefall kann die analoge Ausstellung die elektronische ersetzen. Auch eine rein digitale Gästekarte ohne Ausdruck ist möglich, wenn die Gästekarte auf einem digitalen Endgerät abgerufen werden kann. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die digitale Gästekarte gesperrt. In jedem Fall gelten die gesetzlichen Vorschriften zur elektronischen Datenverarbeitung.

(3) Der § 8 Absatz 1 und Absatz 2 der Kurtaxe-Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- und Kurzwecken betreut oder einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung an- bzw. abzumelden. Dazu sind die von der Stadtverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellte webbasierte Internet-Applikation sowie Kurtaxescheine mit abtrennbaren Gästekarten zu verwenden.
- (2) Die Ausgabe der Kurtaxescheine wird von der Stadt oder der von ihr beauftragten Einrichtung registriert. Die Verwendung der Kurtaxescheine ist vom Quartiergeber bzw. einem von der Stadt beauftragten Dritten lückenlos nachzuweisen. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass die Gästedaten der bei ihm verweilenden Personen innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig digital erfasst und auf dem Kurtaxeschein gedruckt oder im Ausnahmefall manuell auf dem Kurtaxeschein niedergeschrieben werden und dass die Gästekarten ausgereicht werden. Die gesammelten manuellen Kurtaxescheine eines Monats sind jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats der Stadtverwaltung oder der von ihr

beauftragten Einrichtung vorzulegen. Die digital erfassten Gästedaten werden nach dem Drucken automatisch an die Stadtverwaltung oder die von ihr beauftragte Einrichtung übermittelt. Das Original des Kurtaxescheins ist vom Tag der Anreise der beherbergten Person an ein Jahr aufzubewahren und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten. Eine Mehrausfertigung des Kurtaxescheins ist der Gemeindeverwaltung innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft zuzuleiten.

(4) Der § 8 der Kurtaxe-Satzung wird um folgende Absätze ergänzt:

(7) Folgende Daten sind für die korrekte Berechnung der Kurtaxe vom Gast durch den Quartiergeber zu erheben:

1. Staatsangehörigkeiten (zur Bestimmung der Art der Meldepflicht),
2. Datum der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise,
3. Familiennamen,
4. Vornamen,
5. Anschrift,
6. Gastkategorie.

Der Quartiergeber bestimmt die Gastkategorie nach Alter, Grad der Schwerbeschädigung und Reisezweck. Dafür kann er sich ein entsprechendes Ausweisdokument vorlegen lassen. Für Begleitpersonen wird analog verfahren. Es entfällt lediglich die Erhebung der Anschrift. Der Quartiergeber bestimmt den Kurtaxescheintyp (Einzel- oder Gruppenschein) nach Anzahl der Reisenden.

Die Angabe der Daten sind für die Gäste verpflichtend. Die Gäste können im Falle der Nichtangabe der erforderlichen Daten keine Kurtaxe entrichten und keine Gästekarten erhalten. In diesem Fall greift §11 Zuwiderhandlungen dieser Satzung.

(8) Die Erfüllung der allgemeinen Meldepflichten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) bleibt von den Regelungen nach Absatz 1 bis 7 unberührt. Dies betrifft insbesondere ausländische Reisende.

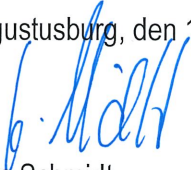
(5) Der § 10 Absatz 3 der Kurtaxe-Satzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

(3) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln bzw. durch die Kurtaxescheine zu belegen.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2025 in Kraft.

Augustusburg, den 19. März 2025


Jens Schmidt
Bürgermeister



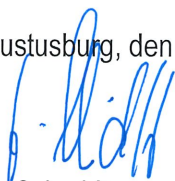
Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 19. März 2025


Jens Schmidt
Bürgermeister



Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

S a t z u n g **über die Erhebung einer Kurtaxe** **in der Stadt Augustusburg** **(Kurtaxe-Satzung)**

INHALT

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe.....	2
§ 2 Kurtaxepflicht	2
§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe	2
§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht	3
§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe	3
§ 6 Gästekarte	4
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe	4
§ 8 Meldepflicht	4
§ 9 Tourismusförderung	5
§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe	5
§ 11 Zuwiderhandlungen	5
§ 12 In-Kraft-Treten	6

Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Augustusburg (Kurtaxe-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber.159), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), der §§ 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. GVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Art. 6 ÄndG vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 26 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 31 Sächsisches Standortgesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner öffentlichen Sitzung am 18. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Augustusburg erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die zu touristischen und kulturellen Zwecken genutzt werden sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen in ihrem Stadtgebiet eine Kurtaxe. Diese wird unabhängig davon erhoben, ob und in welchem Umfang die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 2 Kurtaxepflicht

- (1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt. Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob von der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kur- oder Erholungseinrichtungen oder der Teilnahme an den Veranstaltungen Gebrauch gemacht wird. Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows, Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist. Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.
- (2) Kurtaxepflichtig sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Personen, die nicht mit Nebenwohnsitz im Stadtgebiet Augustusburg gemeldet sind, aber ein eigenes bzw. gepachtetes Grundstück zur Unterkunft nutzen und nicht in der Stadt Augustusburg arbeiten oder in Ausbildung stehen. Darunter zählen auch Stellplatzinhaber auf Campingplätzen, Nutzer von Wander- und Skihütten sowie von ähnlichen Einrichtungen. Bei Weitervermietung vorgenannter Einrichtungen an Drittpersonen gilt für diese der § 2 Abs. 1 entsprechend.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. Sie beträgt für Personen nach § 2 Abs. 1 je Person und Aufenthaltstag 1,00 Euro. Ankunfts- und Abreisetag werden bei der Kurtaxefestsetzung als ein Tag berechnet.

- (2) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe von 30,00 Euro pro Person zu entrichten.

§ 4 Befreiung von der Kurtaxepflicht

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe nach § 2 Abs. 1 und 2 sind befreit:
1. Kinder unter 6 Jahre sowie Teilnehmer an Schulfahrten
 2. die vierte und jede weitere Person einer Familie, wenn, beginnend mit den Erwachsenen, für drei Familienmitglieder Kurtaxe entrichtet wird. Als Mitglieder einer Familie gelten Angehörige im Sinne von § 15 der Abgabenordnung mit der Einschränkung, dass alle Angehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören müssen. Alleinig ausgenommen ist hiervon der kurtaxepflichtige Aufenthalt von nur Großeltern und deren Enkelkindern. Hier werden die Großeltern als wie zum Haushalt gehörend betrachtet. Sie sind damit als erstes kurtaxepflichtig und eine Befreiung gilt dann wieder für die vierte und jede weitere Person, d. h. für die Enkelkinder.
 3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Wohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft unentgeltlich aufgenommen werden.
 4. Personen, die im Stadtgebiet Augustusburg arbeiten oder in Ausbildung stehen (gemäß § 34 Abs. 2 KAG) sowie aus sonstigen beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet Unterkunft nehmen
 5. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von wenigstens 80 % und mehr.
 6. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können, bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses für die Dauer der Verhinderung
- (2) Bei Vorliegen besonderer Umstände (etwa Katastrophen, Notstände, Schadensfälle) oder aus fremdenverkehrsrechtlichen Gründen kann Befreiung von der Kurtaxe gewährt werden.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 kann allgemein oder gebietsbezogen nur durch den Stadtrat ausgesprochen werden.

§ 5 Ermäßigung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe nach § 3 Abs. 1 wird um 50 % ermäßigt für:
1. Kinder und Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.
 2. Schwerbeschädigte, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen.
 3. Erforderliche Begleitpersonen für die Betroffenen aus § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2, wenn die Notwendigkeit der Begleitung durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen ist.
 4. Schüler, Studenten und Auszubildende vom 16. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe für Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2, die einen Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. und mehr nachweisen, ermäßigt sich auf 75 v. H. der nach § 3 Abs. 2 festgesetzten Höhe.
- (3) Die Voraussetzung für die Ermäßigung der Kurtaxe ist durch Vorlage eines geeigneten Nachweises zu bestätigen. Der Nachweis ist dem Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (4) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

(5) § 4 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Gästekarte

(1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 4 von der Zahlung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Sie ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält:

- die Nummer der Gästekarte
- den Namen und Vornamen des Kurtaxepflichtigen
- den An- und Abreisetag
- Aufenthaltsadresse im Erhebungsgebiet

(2) Auf Verlangen ist sie Kontrollpersonen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte eingezogen.

(3) Die Gästekarte berechtigt zur kostenlosen oder ermäßigten einmaligen Benutzung von Einrichtungen und Anlagen, sowie zum kostenlosen oder ermäßigten Besuch von Veranstaltungen, die die Stadt oder deren Kooperationspartner für touristische und kulturelle Zwecke bereitstellt bzw. durchführt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

(1) Die nach Tagessätzen bemessene Kurtaxe entsteht und wird fällig kraft Satzung.

(2) Die Kurtaxeschuld entsteht in den Fällen des § 2 Abs. 1 mit dem Tag des Eintreffens im Stadtgebiet. Sie wird fällig am ersten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet.

(3) Die pauschale Jahreskurtaxe (§ 3 Abs. 2) entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Wird ein Grundstück durch Kauf, Pacht usw. im Laufe eines Jahres übernommen, entsteht die pauschale Kurtaxe am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres. Bei Abgabe eines Grundstückes endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Die pauschale Jahreskurtaxe wird durch einen schriftlichen Kurtaxebescheid erhoben und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheides fällig.

(4) Die Jahreshästekarte wird von der Stadt mit dem Kurtaxebescheid versandt.

§ 8 Meldepflicht

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder zu Heil- und Kurzwecken betreut, einen Campingplatz betreibt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen in der Stadtverwaltung oder in der von ihr beauftragten Einrichtung an- bzw. abzumelden. Dazu sind die von der Stadtverwaltung bzw. der von ihr beauftragten Einrichtung zur Verfügung gestellten Meldescheine zu verwenden.

(2) Die Ausgabe der Meldescheine wird von der Stadt oder der von ihr beauftragten Einrichtung registriert. Die Verwendung der Meldescheine ist vom Quartiergeber bzw. einem von der Stadt beauftragten Dritten lückenlos nachzuweisen. Der Quartiergeber hat dafür zu sorgen, dass der/die Meldeschein/e für die bei ihm verweilende/n Person/en innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft vollständig ausgefüllt wird/werden und die gesammelten Meldescheine eines Monats jeweils bis zum zehnten Werktag des darauffolgenden Monats bei der Stadtverwaltung oder der von ihr beauftragten Einrichtung vorliegen.

- (3) Personen, die ein Grundstück zum Zwecke des Aufenthalts und der Unterkunft erwerben, pachten oder nutzen, ohne eine Nebenwohnung anzumelden, haben dies innerhalb von einer Woche der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- (4) Daneben sind Reiseunternehmer meldepflichtig, wenn in dem von dem Reisetilnehmer an den Unternehmer gerichteten Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist vom Reiseunternehmer nach Ankunft beim Quartiergeber zu erstatten.
- (5) Die Stadt und die von ihr beauftragten Einrichtung bzw. beauftragten Personen sind berechtigt, Kontrollen durchzuführen.
- (6) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

§ 9 Tourismusförderung

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Stadt bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 2, 4 und 5) die folgenden Angaben erheben:
 - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
 - Reiseanlass (privat/touristisch/geschäftlich)
 - Organisationsform (Reisebüro/individuell)
 - Reisegruppengröße (allein/Ehepaar/Familie/Gruppe)
 - Motivation zur Auswahl des Reiseziels (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
 - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn/Bus/PKW/Krad)
 - Beherbergungsform (Hotel/Pension/Jugendherberge/Ferienwohnung/Privat)
 - Bewertung des Umfanges an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend/eher ausreichend/eher nicht ausreichend/mangelhaft)
 - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig/zweimalig/mehrfach)
 - Alter des Gastes und mitreisender Personen
 - Postleitzahl des Hauptwohnortes
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

§ 10 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Der in § 8 Abs. 1 Satz 1 genannte Personenkreis hat, soweit nicht nach § 7 Abs. 3 ein Kurtaxebebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und spätestens am 10. Tag des Folgemonats die Kurtaxe abzuführen.
- (2) Die Meldepflichtigen haften gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe und sind verpflichtet, die Gästekarte an die Gäste auszuhändigen.
- (3) Der mit dem Einzug beauftragte Personenkreis haftet gegenüber der Stadt für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Auf Anforderung der Stadt sind die abgeführten Beträge im Einzelnen aufzuschlüsseln bzw. durch die Meldescheine zu belegen.

§ 11 Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs.1 SächsVwKG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 3, 4 und 5 unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht.
2. entgegen § 8 seiner Meldepflicht nicht nachkommt, sowie
3. entgegen § 10 die Kurtaxe nicht, nicht fristgerecht, unrichtig oder unvollständig abführt

und dadurch die Kurtaxe verringert oder in sonstiger Weise für sich oder einen Anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 26 Abs. 2 SächsVwKG i. g. F. mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft.

Augustusburg, den 19. März 2014

Dirk Neubauer
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 54), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2014

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 19. März 2014

Dirk Neubauer
Bürgermeister

